



# **Entschädigungsreglement**

vom 5. Dezember 2022

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
<b>II.</b>	<b>Entschädigungen</b>	<b>3</b>
Art. 2	Grundentschädigung	3
Art. 3	Besoldung Einsatz	4
Art. 4	Besoldung Übungen	4
Art. 5	Tag- und Sitzungsgelder	4
Art. 6	Spesen	5
Art. 7	Pikettentschädigung	5
Art. 8	Übrige Entschädigungen	5
Art. 9	Geschenke	5
Art. 10	Teuerung	5
<b>III.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>6</b>
Art. 11	Unfall und Haftpflichtversicherung	6
<b>IV.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>6</b>
Art. 12	Inkraftsetzung	

## I. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, Besoldungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen und Geschenke sowie den Versicherungsschutz der Angehörigen der Feuerwehr Elsau-Schlatt.

## II. Entschädigungen

### Art. 2 Grund- und Funktionsentschädigung

Es werden folgende jährlichen Grundentschädigungen ausgerichtet:

- Angehörige Einsatzzüge sowie Stab	CHF	400.00
- Zuschläge für Spezialisten	CHF	200.00
- Zuschläge für Uof (ohne Fw und Four)	CHF	200.00

Bei mehrmalig nicht besuchten Übungen oder längeren Absenzen kann der Kommandant in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten die jährliche Grundentschädigung kürzen.

#### Funktionsentschädigung

- Kommandant	CHF	10'000.00
- Kommandant-Stellvertreter	CHF	5'000.00
- Ausbildungschef	CHF	3'000.00
- Ausbildungschef-Stellvertreter	CHF	1'500.00
- Zugschef	CHF	1'500.00
- Zugschef-Stellvertreter	CHF	1'200.00
- Fourier	CHF	2'000.00
- Fourier zusätzliche Aufgaben Sekretär Fw-Kommission	CHF	500.00
- Materialwart / Feldweibel	CHF	5'000.00
- Materialwart / Feldweibel (Mitarbeiter Gemeindewerke)	CHF	1'200.00
- Einsatzplanverantwortung	CHF	2'500.00
- Verantwortlicher Spezialistengruppe	CHF	500.00
- Atemschutzverantwortung	CHF	500.00
- Fahrschulverantwortung	CHF	500.00
- Alarmverantwortlicher	CHF	500.00
- Webmaster / IT	CHF	500.00
- Jugendfeuerwehrverantwortliche	CHF	300.00

Die Funktionsentschädigung wird zusätzlich (kumuliert) zur Grundschädigung ausbezahlt.

In der Funktionsentschädigung sind enthalten:

- allgemeine Büroarbeiten
- Personelles
- Übungsvorbereitung
- Kurswesen und Ausbildung
- Rapportwesen
- Autospesen (innerhalb der beiden Gemeinden)

### Art. 3 Besoldung Einsatz (Alarmaufgebot)

#### Mannschaft:

Die erste Stunde	CHF	60.00
Jede weitere Stunde	CHF	40.00

#### Kader:

Die erste Stunde	CHF	65.00
Jede weitere Stunde	CHF	45.00

Für Tag-, Nacht- sowie Sonntagseinsätze gelten dieselben oben erwähnten Stundensätze. Jede angebrochene Stunde wird als volle Stunde besoldet.

### Art. 4 Besoldung Übungen und Kurse

Mannschaft bis 2.5 Stunden	CHF	65.00
Kader bis 2.5 Stunden	CHF	70.00
Taggeld halber Tag	CHF	150.00
Taggeld ganzer Tag	CHF	300.00
Fahrschule 1.5 Stunden	CHF	37.50
Kursentschädigung halber Tag	CHF	90.00
Kursentschädigung ganzer Tag	CHF	180.00
Abendkurs	CHF	150.00

Arbeitsentschädigung siehe Merkblatt der GVZ, Entschädigung für Ausbildungskurse (AKE) 40.09

### Art. 5 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 2 dieser Verordnung werden Sitzungs- oder Taggelder ausgerichtet.

Sitzungen bis 2 Stunden	CHF	60.00
Sitzungen zwischen 2 und 3 Stunden	CHF	90.00
Sitzungen über 3 Stunden	CHF	120.00
Taggeld halber Tag	CHF	150.00
Taggeld ganzer Tag	CHF	300.00

Die Tarife für die Sitzungs- und Taggelder richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Elsau und werden bei deren Änderung automatisch angepasst.

Sitzungs- und Taggelder werden ausgerichtet für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Klausuren, Strategie- und Arbeitssitzungen, Konferenzen, Fachkursen, Weiterbildungen etc..

Die gleichzeitige Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern ist ausgeschlossen.

## Art. 6 Spesen

Telefonentschädigung: Offiziere und höhere Unteroffiziere pro Jahr (TK)	CHF	300.00
Bahnbillette in 2. Klasse	effektive Kosten	
Kilometerentschädigung privater PW pro km	CHF	0.70

## Art. 7 Pikettentschädigung

Wochenpikett (Offizier) pro Std.	CHF	4.00
Wochenend- und Feiertagspikett pro Std.	CHF	6.50

Die Pikettentschädigung wird für den Bereitschaftsdienst vergütet. Die Zeiten, während derer Bereitschaftsdienst geleistet werden muss, werden vom Feuerwehrkommando und der Feuerwehrkommission festgelegt.

## Art. 8 Übrige Entschädigungen

Öffentlicher Dienst (Schulung, Ausbildung) pro Std.	CHF	35.00
Interne Arbeiten für die Feuerwehr pro Std.	CHF	35.00
Verkehrsregelung für Anlässe pro Std.	CHF	35.00
Figuranten pro Fall	CHF	20.00
Betreuung Neueintritt pro Fall	CHF	30.00

## Art. 9 Geschenke

### Dienstjubiläen

5 Jahre	CHF	20.00
10 Jahre	CHF	50.00
15 Jahre	CHF	100.00
20 Jahre	CHF	150.00
25 Jahre	CHF	200.00
30 Jahre	CHF	250.00
35 Jahre	CHF	300.00

### Diverse

Hochzeit	CHF	250.00
Geburt eines Kindes	CHF	50.00

## Art. 10 Teuerung

Es findet keine Anpassung an die Teuerung statt.

### **III. Versicherungen**

#### **Art. 11 Unfall und Haftpflichtversicherung**

Die Angehörigen der Feuerwehr Elsau-Schlatt sind während ihres Einsatzes bei der Feuerwehr Elsau-Schlatt von der Gemeinde Elsau gegen allfällige Haftpflichtansprüche versichert. Die Versicherung gegen Schäden, welche sich bei Übungen und Einsätzen ereignen, ist mit der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr (SFV) sichergestellt.

### **IV. Inkrafttreten**

#### **Art. 12 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte Elsau und Schlatt per 1. Januar 2023 in Kraft.